Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 10

Artikel: Armenwesen und Sozialpolitik

Autor: Appenzeller, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang | 1. Oktober 1932. | Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenwesen und Sozialpolitik [1]).

I.

In der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechts über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel" vom 21. Juni 1919 heißt es auf pag. 7 ff.:

„Als ein Zweig der Versicherung bezweckt die Sozialversicherung direkt die völlige oder teilweise Befriedigung eines schätzbaren Vermögensbedarfes, der in der Regel durch ein zufälliges, vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis herbeigeführt wird. Wo das Ereignis nicht ein zufälliges, sondern ein durch Zeitablauf bedingtes ist, muß wenigstens die Tatsache seines Eintrittes oder die Höhe oder die Dauer des Vermögensbedarfes unsicher sein. Da die Sozialversicherung nicht Selbstzweck, nicht Gegenstand einer gewinnbringenden Unternehmung, sondern nur eine Form der Fürsorge ist, erfüllt sie ihre direkte Aufgabe nur auf dem Wege der Gegenseitigkeit, d. h. durch bewußte oder unbewußte, freiwillige oder erzwungene Verbindung zahlreicher Einzelwirtschaften zwecks gemeinsamer, gegenseitiger Hilfsgewährung, auf die ein Rechtsanspruch auf Grund eines Vertrages oder eines öffentlichrechtlichen Zwanges besteht. Wie ihr Name sagt, muß die Sozialversicherung sozial sein; sie erstreckt sich also auf ganze Bevölkerungsklassen, für die der Staat die Fürsorge als notwendig oder doch als erwünscht betrachtet. Ursprünglich erfaßte sie ausschließlich Teile der Arbeiterbevölkerung und wurde deshalb auch als Arbeiterversicherung bezeichnet. Mit der Zeit wurde sie auf weitere Bevölkerungsklassen ausgedehnt, und es widerspricht ihrem Wesen namentlich im Hinblick auf ihren nachstehend erwähnten sozialpolitischen Charakter nicht, wenn sie die gesamte Bevölkerung eines Landes ergreift. Hinsichtlich der Form muß die Sozialversicherung nicht notwendigerweise eine staatliche sein. Sie zeigt sich zwar meistens in diesem Gewande; jedenfalls aber gibt der Staat in der Regel wenigstens den Anstoß zu ihrer Errichtung oder spricht sogar einen Zwang hiezu aus. Er verfügt aber dabei auch über die Tragung der

[1]) Ist bereits anfangs des Jahres geschrieben worden, mußte aber aus Raummangel immer wieder zurückgestellt werden. Die Redaktion.

Lasten, an denen er sich oft selbst nicht in letzter Linie beteiligt, ohne daß die Zuwendung öffentlicher Mittel notwendigerweise zum Begriffe der Sozialversicherung gehört. Ist die staatliche Form nicht ein absolutes Erfordernis der Sozialversicherung, so ist umgekehrt nicht jede staatliche Versicherung, wie z. B. ein staatliches Lebensversicherungsmonopol, auch Sozialversicherung. Die Durchführung der Sozialversicherung erfolgt auf dem Wege der Freiwilligkeit oder durch Verfügung der Versicherungspflicht, wobei die Erfahrung gezeigt hat, daß eine befriedigende Erreichung ihrer Zwecke nur mit Zwang möglich ist. Was schließlich den Inhalt der Sozialversicherung anbetrifft, so gehört zu ihrem Begriffe, daß sie nicht materielle Güter des Verkehrs, sondern nur die menschliche Person zum Gegenstand hat. Sie wird demnach zur Deckung der Bedarfsfälle zu dienen haben, die sich ergeben aus der vorübergehenen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, Arbeitslosenversicherung), aus der dauernden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (Invalidenversicherung, Altersversicherung) und aus der vollständigen Vernichtung der Persönlichkeit (Sterbegeldversicherung, Witwenversicherung, Waisenversicherung). Von der Armenpflege unterscheidet sich die Sozialversicherung dadurch, daß sie, auch wenn der Staat aus öffentlichen Mitteln an sie beisteuert, nicht ein Almosen verabreicht, sondern ein wohlerworbenes Recht gewährt. Die Sozialversicherung will die Armenfürsorge nicht bedeuten, sondern sie verhüten.

Ist die nach den vorstehenden Grundsätzen betriebene Versicherung der direkte auf den Schutz des Einzelindividuums gerichtete Zweck der Sozialversicherung, so verfolgt diese daneben oder besser gesagt dadurch noch andere im Interesse des Staates liegende Aufgaben. Einmal soll sie durch ihr schadenersetzendes und namentlich auch durch ihr schadenverhütendes Wirken die Volksgesundheit und die Volkskraft heben und erhalten, und sodann bildet sie einen Bestandteil der Sozialpolitik, die darauf ausgeht, die wirtschaftlichen Verhätnisse unter Berücksichtigung der einzelnen Bevölkerungsklassen zu ordnen und die harten Gegensätze der menschlichen Gesellschaft auszugleichen. Was insbesondere ihren Einfluß auf die Armenpflege betrifft, so ist die Erwartung, daß sie diese zu entlasten vermag, allgemein. In England z. B. soll es nach dem Berichte von Sachkundigen gerade die Aussicht auf eine Ermäßigung der Armenlasten gewesen sein, die zum Zustandekommen der Versicherungsgesetzgebung viel beigetragen hat. Auch unsere schweizerischen Kantone und Gemeinden, denen das heute noch geltende Heimatprinzip im Armenwesen besonders große Opfer für die auswärtige Armenpflege auferlegt, dürften vom Ausbau der Sozialversicherung eine bedeutende Entlastung erhoffen. So führt denn auch der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1910 folgendes aus: „Eine rückläufige Bewegung der Armenlasten ist einzig vom rationellen Ausbau der Sozialversicherungsgesetzgebung zu erwarten. Wir denken da in erster Linie an die Einführung der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung, von der wir erhoffen, daß sie nun bald Tatsache werde. Denn Krankheit und unversicherte Unfälle spielen für das Armenwesen eine große Rolle. Sehr oft genügt es nicht, daß ihren Folgen mit temporären Spenden entgegengetreten wird, sondern häufig bilden sie die Schwelle, die in den Zustand der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit hinüberführt. Dann sollte die Alters- und Invalidenversicherung kommen, ebenso die Einführung der örtlichen Armenpflege für das Gebiet der ganzen Schweiz.

Eine möglichst weitgehende Entlastung der Armenpflege durch die Sozialversicherung ist um so mehr zu begrüßen, als die Sozialversicherung die Gefahr der

Verarmung ganzer Bevölkerungsklassen zu verringern vermag, während die Armenpflege sich auf die Abwendung der Not im Einzelfalle beschränken muß. Daß die erhoffte Entlastung eintritt, ist gegeben. Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sind die Hauptursachen der Verarmung. Je ausgebauter die Sozialversicherung und je umfassender ihr Einzugsgebiet ist, desto mehr verschwinden die Fälle, die der Armenpflege zugewiesen werden müssen. Die größte Entlastung tritt dann ein, wenn mit der Sozialversicherung eine systematische Verhütungspolitik verbunden ist...."

In Nr. 20 der „Bieler Bürger Zeitung" (Organ für bürgerliche Politik) vom 28. Dezember 1931 — einem Organ, das für die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingetreten war —, war über das Resultat vom 6. Dezember 1931 zu lesen:

„Sicher ist, daß die Hemmungen, die zur Ablehnung des Gesetzes führten, aus den einzelnen Kreisen selbst hervorgingen und durchaus lokaler Natur waren. Was aber an wirklichen Einwänden gegen das Versicherungsprojekt vorgebracht wurde, muß geprüft und erwogen werden, bevor man sich an die Arbeit zur Aufstellung einer neuen Vorlage macht. Wir leben nun einmal in einer Demokratie und müssen uns mit ihren Auswirkungen abzufinden suchen, falle es uns nun leicht oder schwer. Die Regierungskunst im Volksstaat besteht ja gerade darin, aus den Stimmungen und Willenskundgebungen des Volkes stets die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, die es ermöglichen, trotz aller Schwierigkeiten einen geraden Kurs nach vorwärts und aufwärts einhalten zu können. Zu den ernsthaftesten Hindernissen einer eigentlichen Volksversicherung zählen wir die stark verbreitete Abneigung gegen jede Form des Staatssozialismus. Die Erfahrung, die mit der obligatorischen Unfallversicherung in der Schweiz gemacht wurde, bildet alles eher als eine Aufmunterung, auf dem Gebiete der Sozialversicherung die nun einmal eingeschlagene Bahn fortzusetzen. Wir sind überzeugt, daß 90 % aller Betriebsinhaber, die der SUVA unterstellt sind, gegen die Alters- und Hinterlassenenversicherung gestimmt haben, weil sie die Versicherungsbureaukratie bereits zur Genüge kennen gelernt haben. Wir müssen uns klar darüber sein, daß die Unfallversicherungsanstalt in Luzern im ganzen Lande höchst unpopulär ist und jedenfalls in dieser Form nie mehr geschaffen würde, wenn ihre Gründung wieder rückgängig gemacht werden könnte. Die Fehler beruhen zur Hauptsache im System dieses Versicherungswerkes.

Man hat vor dem 6. Dezember auf das Ausland verwiesen, wo die Sozialversicherung da und dort bedeutend weiter ausgebaut ist als in der Schweiz und wo besonders auch die Arbeitgeber in starkem Maße zur Finanzierung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen herangezogen werden. Vergleiche lassen sich aber in dieser Hinsicht nicht gut anstellen. Der Schweizer läßt sich schon aus Tradition und Anlage weniger leicht reglementieren und über einen Leist behandeln als etwa der Deutsche und Franzose; auch hat er mit den bisherigen Verstaatlichungsversuchen, die geglückt sind, nicht immer die besten Erfahrungen gemacht... Wir geben damit nur der herrschenden Volksmentalität in Worten Ausdruck, können uns aber nicht enthalten, gleichzeitig auch die Meinung auszusprechen, daß — vom staatsbürgerlichen Standpunkt aus — kurze, wenn auch bittere Enttäuschungen immer noch leichter in Kauf genommen werden können als das dauernde Gefühl, bei der Schaffung irgend einer staatlichen Institution getäuscht worden zu sein. Das daraus entstehende Mißtrauen führt letzten Endes zur gesetzgeberischen Sterilität und zum Leerlauf des demokratischen Staatswesens."

II.

Diese beiden Aeußerungen umreissen den verschiedenen Standpunkt, den die Bevölkerung zur Frage der Sozialversicherung einnimmt. Für die Leser des „Armenpflegers" handelt es sich namentlich um die Frage des Verhältnisses von Armenwesen und Sozialpolitik, weil sich die beiden Gebiete berühren und sogar schneiden.

Die Armenpflege ist eine Pflicht des Staates. Die Armut ist ein schadhafter Zustand der menschlichen Gesellschaft. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, alle Schäden, welche dem Einzelnen oder der Gesellschaft anhaften, durch direktes Eingreifen heilen zu wollen. In vielen Fällen wäre sein Eingreifen von vornherein ein nutzloses Beginnen, in andern Fällen würde es ihm an der nötigen Geschicklichkeit fehlen; ein Hauptfehler aber wäre der, der Staat würde gegen seinen eigenen ethischen Beruf sündigen, wenn er den einzelnen Menschen und die menschliche Gesellschaft von der sittlichen Selbstverantwortlichkeit entbinden, das freie Walten der natürlichen und sittlichen Kräfte unterbinden und die Menschen ohne Rest in der staatlichen Ordnung aufgehen lassen wollte. Der Staat selbst hat zur Erfüllung seines Zweckes in sich selbst sittlich erstarkte Individuen nötig, und die sittliche Stärke der Individuen gedeiht am besten auf dem Boden der sittlichen Freiheit. Auf der andern Seite aber muß sich der Staat wohl hüten, auf dem sittlichen Gebiete in den gleichen Fehler zu verfallen, wie auf dem wirtschaftlichen, und dem wirtschaftlichen ein sittliches Manchestertum zuzugesellen, bei dem schließlich nur der Egoismus und damit der Stärkere gegenüber dem Schwächern seine Rechnung finden würde. Die in der Gesellschaft vorhandene Armut ist nun einer der Schäden, welchem weder der Einzelne noch die Gesellschaft als solche ausreichend entgegenzutreten vermögen. Diese Schäden sind so groß, so mannigfaltig, so sehr in alle Lebensverhältnisse hineinragend und den Staat selbst unter Umständen in seinen Fundamenten erschütternd, daß es hier einer vollkommeneren Kraft bedarf, als sie dem Einzelnen und der Gesellschaft innewohnt. Es bedarf zu diesem Zwecke einer Organisation, der ausreichende materielle und rechtliche Mittel zu Gebote stehen, die sich eines höhern ethischen Berufes bewußt, die über alle Zufälligkeiten möglichst hinausgeschoben ist, in der die guten und die bösen Launen des Moments keine Rolle spielen, die an jedem Ort und in jedem Moment, im abgelegensten Winkel und zur ungelegensten Zeit gegenwärtig ist, die die Guten schützt, ohne die Bösen zu vernichten, die das Glück des Glücklichen zu mehren und das Unglück der Unglücklichen auf ein geringstes Maß herabzumindern bemüht ist. Diese Organisation ist der Staat, der nun entweder selber diese Funktionen übernimmt, oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Armenpflege den Gemeinden überträgt. Dabei muß im Auge behalten werden, daß der Staat auch seine übrigen wesentlichen Pflichten gut erfüllen kann. Ruiniert die Fürsorge für die Armen die Staatsökonomie, so ist es bald vorbei mit einer guten Fürsorge für dieselben; drückt die Armenlast die Gemeinden allzuschwer, so ist das gleiche der Fall. Was die Armenpflege zu einer schwierigen macht, das ist nicht sowohl ihre interne, als vielmehr ihre externe Seite: die Herstellung des richtigen Verhätnisses zwischen der Armenpflege und der gesamten Staatspolitik. Aufgabe eines Armengesetzes ist es, auch hier eine möglichst richtige Lösung zu finden.

Da in vielen Fällen die Armengesetzgebung nicht zum Ziele führen kann und da man anderseits die Aufgaben des Staates höher stellte, gab man sich in den letzten Jahrzehnten vielfach dem Glauben hin, durch große gesetzgeberische Refor-

men, durch eine ausgedehnte Sozialpolitik die Armenfürsorge wenn nicht ganz überflüssig zu machen, so doch stark zurückzudrängen. „Dieser Gedanke aber wird stets eine Utopie bleiben. Nicht oft genug kann darauf hingewiesen werden, daß die Staatspolitik, insofern sie sich durch gesetzgeberische Maßnahmen äußert, doch nur mit großen Durchschnitten rechnen muß; sie kann die Lage ganzer Gruppen und Klassen heben und verbessern, aber sie kann den überaus mannigfachen und wechselvollen Verhältnissen der Individuen, der einzelnen Familien nie und nimmer gerecht werden. Schon heute haben wir eine kaum noch zu übersehende Fülle von sozialen Gesetzen, und wenn wir deren Zahl auch verdoppeln und verdreifachen würden, es würde sich immer von neuem als nötig herausstellen, daß es eine Instanz geben muß, die sich mit der Notlage des einzelnen Menschen befaßt. Diese Arbeit sieht äußerlich bescheidener aus als die viel von sich reden machende Sozialpolitik. Bescheiden nennt sie sich „soziale Arbeit". Aber es wird ganz gewiß einmal die Zeit kommen, wo man wieder von neuem einsieht, daß auch heute noch die soziale Hilfsarbeit des Armen- und Waisenpflegers, der Krankenbesucherin, der Kindergärtnerin der weit angesehenern Schwester Sozialpolitik durchaus ebenbürtig ist, wenn sie nur im rechten Geist geleitet wird." (A. Weber, Armenwesen und Armenfürsorge [Sammlung Göschen 1907, pag. 15/16.])

Wie steht nun die Bevölkerung zu den Aufgaben einer systematischen Sozialpolitik? Darauf nur zwei Antworten:

„Für eine Alters- und Invalidenversicherung hat kaum eine Gruppe der Bevölkerung geringeres Verständnis, wie die Landwirtschaft. Man mag das bedauern, aber der praktische Sozialpolitiker wird damit rechnen müssen. Es hängt dies namentlich damit zusammen, daß auf dem Lande der Familiensinn viel stärker als in der Stadt erhalten geblieben ist. Zudem kann sich auch der Invalide, so lange er nicht bettlägerig ist, im Bauernhause immer noch nützlich machen. Das gilt auch für die Eltern der Taglöhner. Diese ermöglichen oft dadurch, daß sie Haus und Kinder hüten, den andern Erwachsenen die auswärtige Beschäftigung. Ihre Anwesenheit und ihr Unterhalt werden deshalb hier weniger als Last empfunden, wie in städtischen Familien. Es wird auch noch in vielen Betrieben als selbstverständliche Pflicht erachtet, fremde Leute, die im Gute alt geworden sind, zu behalten, auch wenn ihre Leistungen stark zurückgehen. Der Bauer verlangt auch von seinen eigenen Leuten, wie von Dritten, daß sie, solange sie noch gehen können, sich betätigen. All das erklärt es, daß er von einer Alters- und Invalidenversicherung seiner Leute nichts wissen will." (Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz. Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 40, pag. 68, 1911.)

„Es läßt sich eben nicht verkennen, daß die politischen Parteiführer, durchdrungen von der Notwendigkeit, schon im demokratischen Interesse die Lage des Arbeiters zu heben, in ihren sozialpolitischen Anschauungen viel weiter fortgeschritten sind, als die große Masse der Parteimitglieder. Während nun in den Räten vorzugsweise die Ueberzeugungen der leitenden Persönlichkeiten zum Ausdruck kommen, gibt bei den Volksabstimmungen nicht selten der minder fortschrittsfreudige Teil der Bevölkerung den Ausschlag." (H. Herkner, Die sozialen Aufgaben in der Demokratie, aus: Acht Vorträge über moderne Demokratie, Zürich.)

Die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 wird wohl die eindeutige Mahnung an die Vertreter des Armenwesens enthalten: Lehnt euch nicht zu sehr an die Sozialpolitik an und verlaßt euch nicht auf sie, sondern stellt die Armengesetzgebung auf eigene Füße. Es ist sicher kein Zufall, daß die Kantone, die in den

letzten Jahren, zum Teil mit großem Mehr, ihre Armengesetzgebung den modernen Bedürfnissen angepaßt haben, zum größten Teil mit gewaltigem Mehr die Versicherungsvorlage verwarfen. Warum? Das Volk stellt an eine Fürsorgegesetzgebung in der Hauptsache folgende Anforderungen:

1. Die Einfachheit. Das Volk will Gesetze, die es verstehen kann, ohne daß hinter jedem Paragraphen ein Jurist steht. Diese Forderung nach Volkstümlichkeit der Gesetzgebung ist übrigens von den Fachmännern der Rechtsgelehrsamkeit zugegeben und aus allen ihren Kreisen schon öffentlich ausgesprochen worden.

2. Wichtiger als die Form ist aber der Geist des Gesetzes. In politischer Hinsicht verlangt unser Volk ein demokratisches, in nationalökonomischer Hinsicht ein weises, in sozialer Hinsicht ein billiges, gerechtes und humanes, in einzelpersönlicher Hinsicht ein sittlich-religiöses Gesetz. Man wird den meisten der neuern Armengesetze ohne weiteres zubilligen, daß sie diesen Postulaten entsprechen. Das Volksbewußtsein will beides, eine Maßregelung der Verarmung, wenn sie die Folge von Müßiggang, Liederlichkeit, Trunksucht, Verschwendung ist — denn unser Volk ist ein arbeitsames, haushälterisches Volk, einfach in den Sitten, streng gegen sich selbst, nicht nur in den Landgemeinden, sondern auch der Arbeiter und Kleinbürger in der Stadt; aber es ist human und mild, wenn es die Notwendigkeit der Hilfe einsieht und überblicken kann. Hier ist unser Volk mißtrauisch gegen die Sozialpolitik, weil auf der einen Seite die Befürchtung vorherrscht, der Gleichgültige und Leichtsinnige werde in seiner Anlage ermutigt, und in den Fällen, in denen eine Hilfe nötig sei, werde dann zu wenig geholfen. Eine rechte Armengesetzgebung will Ordnung schaffen, aber nicht Pedanterie; Organisation, aber nicht Einschüchterung; Normen, aber nicht Vergewaltigung; in allem möglichst Freiheit, aber doch nicht Willkür. Darum wird die Armengesetzgebung sich wohl immer nach dem Motto richten: „Soziale Hilfe ist gut, individuelle Hilfe ist besser."

Darum erblicken wir in der Abstimmung vom 6. Dezember 1931 keinen Anlaß zur Entmutigung, sondern im Gegenteil zur Ermutigung an die berufsmäßigen Armenpfleger und Armengesetzgeber. Unser Volk will in erster Linie eine Armenfürsorge, zunächst der Kantone und schließlich des Bundes.

G. Appenzeller.

Seelische Verarmung als Ursache materieller Not.

Wenn wir durch unsere Arbeit in die verwahrlosten, ungeordneten Familien hineinsehen, so ist oft noch erschreckender als die äußere Verarmung der Mangel an seelischen und geistigen Werten, und oft möchte man diesen Mangel als die Ursache der äußerlichen Not empfinden. Er ist es auch tatsächlich in vielen Fällen; denn es ist nicht bewiesen, daß Bedürftigkeit und Verwahrlosung unbedingt zusammengehören, so wenig als Reichtum und Vollkommenheit. Es kann auch eine arme Frau ein innerlich reicher Mensch sein, und dieser Reichtum wird sie vor der Verwahrlosung ihres Haushaltes und ihrer Familie bewahren. Vielleicht wird die Behauptung, daß an der Verkommenheit des Mannes irgendwie immer die Frau Schuld trägt, als übertrieben und kraß empfunden. Diese Behauptung soll nicht eine Erniedrigung der Frau sein, sondern ein Beweis dafür, wie viel Macht in ihre Hand gelegt ist, und wie vom Gebrauch dieser Macht das Wohl und Wehe der ihr anvertrauten Menschen abhängt. Wo aber liegt diese Macht? Die Frau ist es doch, die sich unterziehen muß, die zu schweigen hat, die dienen soll. Die eine